

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B IF)

Vom 2. August 2007

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung

¹Diese Studien– und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210–4–1–6–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. Dezember 2003 (KWKB I 2004 S.983) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung der Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Informatik. ²Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Informatik, die eine umfassende Grundlagenausbildung erfordert, soll das Studium dazu befähigen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. ³Der Bachelorabschluss befähigt insbesondere zur Übernahme anwendungsorientierter Fach– und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 4

Module und Leistungsnachweise,
Prüfungsgesamtnote

¹Die Pflicht– und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End– und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien– und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

§ 5

Vorrückensberechtigungen,
Fristen für das erstmalige Ablegen

(1)¹Zum Eintritt in das dritte und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen „Mathematik 1 bis 3 – 1. Teilprüfung“, „Grundlagen der Informatik“ und „Programmieren 1 bis 3 – 1. Teilprüfung“ die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Diese Prüfungen sind bis zum Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen „Mathematik 1 bis 3 – 2. Teilprüfung“, „Rechnerarchitekturen“, „Algorithmen und Datenstrukturen“ und „Programmieren 1 bis 3 – 2. und 3. Teilprüfung“ die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.

(3) Die Prüfungen des ersten Studienabschnitts sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 6

Fachstudienberatung

Wurde nach zwei Fachsemestern in allen in § 5 Abs.1 genannten Prüfungen nicht die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen reine Praxis in Vollzeittätigkeit und zwei Wochen Praxis begleitende Lehrveranstaltungen. ²Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. die erforderlichen Praxis begleitenden Leistungsnachweise erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der Informatik auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ Kurzform: „(B.Sc.)“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Fachhochschule Coburg vom 16. August 2002 (KWMBI II 2003 S. 1079) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2007/2008 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2010,
2. die Möglichkeit der Erbringung von Leistungsnachweisen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2009 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2011/2012

angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satz 1 ihr Studium nicht beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Leistungsnachweise treffen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 17. Juni 2005 und der Hochschulleitung vom 26. April 2007 sowie Genehmigung durch den Präsidenten vom 2. August 2007.

Coburg, den 2. August 2007

gez.
Prof. Dr. Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. August 2007 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. August 2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. August 2007.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Informatik

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	9	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾⁴⁾					
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen ³⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungssamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	bestehens-erheblich

1.1 Technische und naturwissenschaftliche Pflichtmodule

1	Mathematik 1 bis 3	14	SU, Ü	3 schrTP ²⁾ und sPe	je 90 – 180		3 ½	16	ja
2	Grundlagen der Informatik	6	SU, Ü	schrP und sPe	90 – 180		1 ½	6	ja
3	Rechnerarchitekturen	6	SU, Ü	schrP und sPe	90 – 180		1 ½	6	ja
4	Algorithmen und Datenstrukturen	4	SU, Ü	schrP und sPe	90 – 180		1	5	ja
5	Programmieren 1 bis 3	16	SU, Ü	3 schrTP ²⁾ und sPe	je 90 – 180		4	19	ja
6	Computernetze und Internet	4	SU, Ü	schrP und sPe	90 – 180		1	5	ja
7	Digitaltechnik 1 und 2	8	SU, Ü, Pr	2 schrTP ²⁾ und sPe	je 90 – 180		2	10	ja
8	Mikrocomputertechnik	6	SU, Ü, Pr	schrP und sPe	90 – 180		1 ½	7 ½	ja
9	Betriebssysteme	6	SU, Ü, Pr	schrP und sPe	90 – 180		1 ½	7 ½	ja
10	Datenbanksysteme	6	SU, Ü, Pr	schrP und sPe	90 – 180		1 ½	7 ½	ja
11	Software Engineering	4	SU, Ü, Pr	schrTP und sPe	90 – 180		1	5	ja
12	Webtechnologie	4	SU, U, Pr	schrTP und sPe	90 - 180		1	5	ja
13	HDL-Systementwurf	6	SU, Ü, Pr	schrP und sPe	90 – 180		1 ½	7 ½	ja
14	Informatik-Seminar	2	S	sPe			½	2	ja

1.2 Schlüsselqualifikationen

15–16	Englisch 1 und 2	2 x 2 = 4	SU, S, Ü	2 x sPe			1	2x 2 ½ = 5	ja
17–18	Betriebswirtschaftslehre 1 und 2	2 x 2 = 4	V, SU, Ü	2 x sPe			1	2 x 2 = 4	ja
19	Wahlpflichtmodul weitere Schlüsselqualifikation	2	SU, S, Ü	sPe			½	2	ja

Zwischensummen	102
----------------	-----

25 ½	120
------	-----

2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 6 und 7

1	2	3	4	5	6	7	9	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾⁴⁾					
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen ³⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungssamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	bestehens-erheblich

2.1 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule⁵⁾

20-28	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	9 x 4= 36	SU, Ü, Pr	9 x schrP oder PStA	je 90 – 180		9 x 1 = 9	9 x 5 = 45	ja
-------	---	-----------	-----------	---------------------	-------------	--	-----------	------------	----

2.2 Nichttechnisches Wahlpflichtmodul

29	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	2	SU, Ü	sPe			½	2	ja
----	-----------------------------------	---	-------	-----	--	--	---	---	----

2.3 Abschlussarbeit

30	Bachelorseminar ⁶⁾	2	S	BA			½	2	ja
31	Bachelorarbeit		BA	BA			2 ½	12	ja

3. Praktisches Studiensemester 5

32	Industriepraktikum						0	22	ja
33	Praxisseminar	2	S	LNe			0	2	ja
34	Praxis begleitende Lehrveranstaltungen ¹⁾	4	SU	LNe ⁷⁾			0	5	ja

Gesamtsummen	148
---------------------	------------

38	210
-----------	------------

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Bei der Note „nicht ausreichend“ in einer schriftlichen Teilprüfung wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- 3) Die Prüfungskommission kann Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- 4) Soweit „sPe“ eingetragen ist, werden Art und Anzahl der sPe sowie deren Gewichtung zur Bildung der Endnote auch im Verhältnis zur schrP im Studien- und Prüfungsplan festgelegt; ist die sPe alleinige Prüfungsart, findet eine Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum statt. Die Endnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn jeder Prüfungsteil mit der Teilnote „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- 5) Aus der in sich abgeschlossenen Wahlpflichtmodulgruppe sind 9 Module zu wählen. Belegbar sind auch Module mit 2 SWS, die die Anzahl der zu belegenden Module entsprechend erhöhen. Nähere Regelungen trifft der Studien- und Prüfungsplan. Die Fakultät kann am Ende des vierten Studiensemesters ein Wahlverfahren zu zulässigen Wahlpflichtkombinationen durchführen, mit dem das tatsächlich wählbare Angebot ab einer bestimmten Mindestteilnehmerzahl ermittelt wird.
- 6) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und -methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 7) Prädikatsnoten mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt.

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	= Bachelorarbeit
LNe	= Leistungsnachweise
Pr	= Praktikum
schrP	= schriftliche Prüfung
schrTP	= schriftliche Teilprüfung
S	= Seminar
sP(e)	= sonstige Prüfung(en)
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag